

Spielberechtigung - Zweitmitgliedschaft

zwischen

Golfpark Bad Säckingen GmbH & Co. KG, Schaffhauser Str. 121, 79713 Bad Säckingen
(nachstehend »Golfpark Bad Säckingen« genannt)

und
dem/der Spielberechtigten

Vorname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Straße Hausnr.	<input type="text"/>		<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Tel. privat	<input type="text"/>		
Tel. Geschäft	<input type="text"/>		
Tel. Mobil	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>		

(nachstehend »Spielberechtigte« genannt)

1. Vertragsgegenstand

Der Spielberechtigte erhält mit der Vertragsunterzeichnung beider Parteien und mit dem Datum der vollständigen Begleichung der Spielberechtigungsgebühren die Berechtigung, die Einrichtungen des Golfparks Bad Säckingen - einschließlich Driving-Range, Putting-Green und Übungsanlagen - nach Maßgabe dieses Vertrages für die Dauer eines Jahres zu nutzen.



2. Spielberechtigung

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft (*Beitrags-Modell 4*)

3. Heimatclub und Handicap des Nutzers

Spielvorgabe bei Vertragsbeginn: HCP

Geführt beim Golfclub:

4. Wirksamkeit des Nutzungsrechts

Der Spielberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht durch diesen Vertrag. Der Golfpark Bad Säckingen ist berechtigt, die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag solange zu unterbinden, bis sein Anspruch auf Zahlung des Spielberechtigungsbeitrags erfüllt ist und dieser verbindlich auf seinem Konto gutgeschrieben ist.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird über eine Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien 2 Monate vor Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird das Vertragsverhältnis um ein weiteres Kalenderjahr fortgesetzt, wobei die Bedingungen des Spielberechtigungsbeitrages nach Modell 1 - 3 Grundlage sind.

Die beiderseitige Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher ist für den Golfpark Bad Säckingen insbesondere dann gegeben, wenn der Spielberechtigte gegen seine Vertragspflichten (sh. Ziffer 6) verstößt, einen Verstoß auch nach Abmahnung fortsetzt und dem Golfpark die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. Der Golfpark Bad Säckingen ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche auch zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Spielberechtigte mit Zahlungspflichten in Verzug kommt, sofern der Spielberechtigte diesbezüglich erfolglos abgemahnt wurde. Erklärt der Golfpark Bad Säckingen die Kündigung, ist der Spielberechtigte verpflichtet, Unterlagen und Materialien, die ihn als Spielberechtigten ausweisen, unverzüglich an den Golfpark herauszugeben.

6. Pflichten des Spielberechtigten

Der Spielberechtigte ist verpflichtet, Golfetikette und Golfregeln sowie die Platz- und Hausordnung des Golfpark Bad Säckingen in ihrer jeweiligen Form zu beachten. Die Beauftragten des Golfpark Bad Säckingen sind auch berechtigt, Einzelweisungen im Hinblick auf das Verhalten des Spielberechtigten und den Umgang mit seinen Ausrüstungsgegenständen auf den Anlagen des Golfparks zu geben. Der Golfpark Bad Säckingen ist berechtigt, die Zulassung zum Spiel auf dem Platz vom Nachweis einer Platzerlaubnis oder eines Handicaps abhängig zu machen.



7. Haftung des Golfparks Bad Säckingen

Der Betrieb des Golfpark Bad Säckingen erfolgt unter möglicher Schonung der Natur, so dass naturbelassene Spielbahnen und Wege einen vertragsgemäßen Pflegezustand beschreiben. Der Golfpark Bad Säckingen haftet nicht für witterungs- oder jahreszeitlich bedingte Einschränkungen des Spielbetriebs oder sonstige Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt.

Die Haftung des Golfparks Bad Säckingen und seiner Bediensteten ist auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt. Für die Rechtsgüter Leben, Körper oder Gesundheit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet.

Soweit Versicherungsschutz für etwaige Rechtsverletzungen des Spielberechtigten besteht, beschränkt sich die Haftung des Golfpark Bad Säckingen auf die Auskehrung hierunter erlangter Versicherungsdeckung.

8. Datenschutz

Der Spielberechtigte erklärt sich mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Veröffentlichung seines Bildes einverstanden. Er hat jederzeit die Möglichkeit, vom Golfpark Bad Säckingen Auskunft über die Verwendung seiner Daten zu erhalten. Die Zustimmung hierzu kann vom Spielberechtigten jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Der Spielberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Golfpark Bad Säckingen GmbH & Co. KG erhalten hat.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, sind die Vertragsparteien verpflichtet, diese durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen Vorschrift am ehesten entsprechen.

Soweit der Spielberechtigte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wird Bad Säckingen als zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

Der/die Spielberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift

Golfpark Bad Säckingen

Ort, Datum

Unterschrift